



Wirkungsbericht Behindertenpolitik 2024

vom 11. Juni 2024

Inhalt

1	Einleitung	2
2	Monitoring der Massnahmen 2018 bis 2023	3
2.1	Standortbestimmung der Massnahmen	3
2.2	Wichtigste Erkenntnisse	6
3	Handlungsbedarf und Massnahmen bis zum Jahr 2028	8
3.1	Förderkredit Stärkung von Betroffenen	8
3.2	Inklusionsarbeitsplätze in der kantonalen Staatsverwaltung	8
3.3	Einbezug von Peers bei Beratungsangeboten	9
3.4	Stärkung von Entlastungsangeboten für betreuende Angehörige	9
3.5	Verankerung und Ausbau von barrierefreiem Bauen	9
3.6	Barrierefreie Informationen und Kommunikation sowie IT (digitale Inklusion)	9
3.7	Die Massnahme «Abstimmungsinformationen im digitalen Zeitalter»	10
3.8	Senkung der Anzahl Chronifizierungen psychischer Erkrankungen	11
3.9	Revision des kantonalen Behindertengesetzes	11
3.10	Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention	12
3.11	Stärkung der Behindertenkonferenz St.Gallen-Appenzell	13
3.12	Breite Sensibilisierung für Behindertenrechte	13
3.13	Barriere-Meldestelle	13
4	Weiterführendes Monitoring	14
5	Vernehmlassung	14
6	Ausblick	14



1 Einleitung

Gemäss Art. 1 der Verordnung über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (sGS 381.41) legt das Departement des Innern der Regierung alle fünf Jahre einen Wirkungsbericht vor. Diesem Auftrag kam das Departement des Innern im Jahr 2018 erstmals nach. Der vom Amt für Soziales erarbeitete Wirkungsbericht¹ zeigte auf, dass die Behindertenpolitik im Kanton St.Gallen im Grossen und Ganzen die beabsichtigte Wirkung entfaltet, in einzelnen Bereichen aber dennoch Handlungsbedarf besteht. Gestützt auf den erkannten Handlungsbedarf wurden für die Jahre 2019 bis 2023 Massnahmen, Projekte und Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Behindertenpolitik formuliert.

Anfang 2022 gab die Regierung ein Projekt für eine Revision des Gesetzes über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (sGS 381.4; abgekürzt BehG) in Auftrag. Das Revisionsprojekt umfasst eine Anpassung des Finanzierungsmechanismus für Wohnangebote, eine Prüfung der kantonalen gesetzlichen Grundlagen bezüglich ihrer Übereinstimmung mit der UNO Behindertenrechtskonvention (SR 0.109; abgekürzt UN-BRK) sowie die Prüfung einer Finanzierungslösung für behinderungsbedingte Mehrkosten bei der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Aufgrund dieser umfassenden Revisionsarbeiten am Gesetz wird für den formell im Jahr 2023 fälligen Wirkungsbericht auf einen umfassenden Bericht verzichtet. Anstelle dessen wurde die Firma socialdesign beauftragt, das Monitoring der seit dem Jahr 2019 laufenden Massnahmen auszuwerten und die Erkenntnisse in einem Monitoring-Bericht festzuhalten². Der vorliegende Wirkungsbericht Behindertenpolitik ist folglich als Kurzbericht ausgestaltet und fasst im Wesentlichen die wichtigsten Erkenntnisse aus diesem Monitoring-Bericht zusammen. Anschliessend definiert er die Weiterentwicklung der Behindertenpolitik bis nach dem Vollzugsbeginn des angepassten BehG. Wie die Wirkungsüberprüfung nach der Gesetzesrevision ausgestaltet wird, ist noch offen.

Der Wirkungsbericht aus dem Jahr 2018 definierte folgende Massnahmen und Empfehlungen für die Ausrichtung der St.Galler Behindertenpolitik (S. 123–131).

Pilotprojekte:

1. Pilotprojekt «Förderkredit Stärkung von Betroffenen»
2. Pilotprojekt «Nischenarbeitsplätze in der kantonalen Staatsverwaltung»
3. Pilotprojekt «Einbezug von Peers bei Beratungsangeboten»

Massnahmen:

4. Massnahme «Umsetzung einer gezielten Verlagerungspolitik von stationären zu ambulanten Angeboten vorantreiben»
5. Massnahme «Stärkung von Entlastungsangeboten für betreuende Angehörige»
6. Massnahme «Verankerung und Ausbau von barrierefreiem Bauen»
7. Massnahme «Barrierefreie Informationen»

¹ Wirkungsbericht Behindertenpolitik Kanton St.Gallen, Bericht des Departementes des Innern vom 27. November 2018, abrufbar unter: www.soziales.sg.ch → Behinderung → Behindertenpolitik.

² Monitoring-Bericht Entwicklung Behindertenpolitik im Kanton St.Gallen, abrufbar unter www.soziales.sg.ch → Behinderung → Behindertenpolitik.



8. Massnahme «Abstimmungsinformationen im digitalen Zeitalter»

Arbeitsgruppen:

9. Massnahme «Identifikation von Ursachen und Handlungsmöglichkeiten zur Senkung der Anzahl Chronifizierungen psychischer Erkrankungen»

Empfehlung:

10. Empfehlung «Konsequente Orientierung an der formulierten Stossrichtung»

2 Monitoring der Massnahmen 2018 bis 2023

Im Anschluss an die Veröffentlichung des Wirkungsberichts im Jahr 2018 wurden zu den darin festgelegten Massnahmen konkrete Ziele definiert. Anhand teilstandardisierter Datenblätter wurden anschliessend die für die Umsetzung der Massnahmen zuständigen Stellen jährlich zum Umsetzungsstand der Massnahmen befragt. Die vorliegenden Erkenntnisse basieren auf der Auswertung der erwähnten Datenblätter und ergänzenden Interviews mit Fachpersonen der Verwaltung, die für die Umsetzung bestimmter Massnahmen zuständig sind. Der Prozess wurde durch die Echogruppe Wirkungsbericht Behindertenpolitik, die seit Erarbeitung des ersten Wirkungsberichts besteht, begleitet und die Erkenntnisse wurden inhaltlich diskutiert. In der Echogruppe sind Organisationen aus dem Bereich Behinderung sowie Selbstbetroffene vertreten.

2.1 Standortbestimmung der Massnahmen

In der folgenden Übersicht werden der allgemeine Umsetzungsstand sowie die wichtigsten Ergebnisse der einzelnen Massnahmen und Projekte aus dem Wirkungsbericht 2018 aufgezeigt.

Pilotprojekt, Massnahme, Arbeitsgruppe	Umsetzungsstand
Pilotprojekt «Förderkredit Stärkung von Betroffenen» Zuständigkeit: Amt für Soziales	<ul style="list-style-type: none">– Von Anfang 2019 bis Mai 2023 wurden insgesamt 11 Projekte in unterschiedlichen Lebensbereichen von Menschen mit Behinderung finanziell unterstützt.– In diesem Zeitraum wurden Fr. 313'373.– für die Projektförderung investiert.– Die geförderten Projekte wurden mit einer Ausnahme durch Betroffenen- und Selbsthilfeorganisationen getragen.
Pilotprojekt «Inklusionsarbeitsplätze in der kantonalen Staatsverwaltung» Zuständigkeit: <ul style="list-style-type: none">– Personalamt– Amt für Soziales– Stiftung Profil Arbeit & Handicap	<ul style="list-style-type: none">– Die Schaffung von Stellen für Menschen mit Behinderung wurde 2021 als Schwerpunktziel der Regierung festgelegt und entsprechend vorangetrieben. So konnten bis Ende Oktober 2023 20 weitere Inklusionsarbeitsplätze in unterschiedlichen Bereichen der kantonalen Verwaltung besetzt werden.– Die kantonale Verwaltung verfügt per Ende Oktober 2023 insgesamt über 45 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung (gemäss Monitoring des Personalamtes in vier Kategorien eingeteilt)– Sowohl Arbeitnehmende als auch Vorgesetzte sind sehr zufrieden mit den Inklusionsarbeitsplätzen und ziehen einen Mehrwert daraus.
Pilotprojekt «Einbezug von Peers bei Beratungsangeboten»	<ul style="list-style-type: none">– Das Angebot einer institutionsunabhängigen Peer-Beratung für Menschen mit Lernschwierigkeiten und weiteren Beeinträchtigungen wird seit dem Jahr 2021 umgesetzt. Im Jahr 2022 wurden



Pilotprojekt, Massnahme, Arbeitsgruppe	Umsetzungsstand
<p>Zuständigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none">– Amt für Soziales– Verein mensch-zuerst– Verein EX-IN	<p>insgesamt 31 Beratungssitzungen zu den Themen Wohnen und Arbeit durchgeführt.</p> <ul style="list-style-type: none">– Eine externe Evaluation des Angebots zeigt, dass dieses bereits gut etabliert werden konnte und die Zufriedenheit der Ratsuchenden, aber auch der Peer-Beratenden hoch ist. Seit Anfang des Jahres 2023 steht für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen eine institutionsunabhängige Peer-Beratung zur Verfügung.
<p>Massnahme «Stärkung von Entlastungsangeboten für betreuende Angehörige»</p> <p>Zuständigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none">– Amt für Soziales– Entlastungsdienst Ostschweiz	<ul style="list-style-type: none">– Mit dem V. Nachtrag zur Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (sGS 351.53; abgekürzt VKB)³ wurden im Jahr 2020 die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, damit Mehrkosten für angepasste, barrierefreie Wohnungen mit gesicherter Betreuung über die Ergänzungsleistungen vergütet werden können.– Durch den Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit dem Entlastungsdienst Ostschweiz wird dazu beigetragen, dass ausreichend und bedarfsgerecht Entlastungsangebote für betreuende Angehörige zur Verfügung stehen. Im Jahr 2022 wurden im Rahmen der Leistungsvereinbarung fast 4'000 Betreuungsstunden finanziert und somit zur Entlastung von betreuenden Angehörigen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Behinderung oder chronisch fortschreitenden Krankheiten beigetragen.
<p>Massnahme «Verankerung und Ausbau von barrierefreiem Bauen»</p> <p>Zuständigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none">– Bau- und Umweltdepartement– Procap St.Gallen-Appenzell	<ul style="list-style-type: none">– Die Anzahl jährlich geleisteter Beratungsstunden der Bauberatung von Procap St.Gallen-Appenzell ist seit dem Jahr 2018 steigend. Dabei ist die Nutzung des Angebots innerhalb der St.Galler Gemeinden sehr unterschiedlich: Einige Gemeinden konsultieren die Bauberatung bei sämtlichen dem BehiG unterstellten Bauten, andere nur sporadisch oder gar nicht.– Neben der Beratung von Architektinnen und Architekten leistet die Bauberatung einen wichtigen Beitrag zur Wissensvermittlung und Sensibilisierung zum Thema barrierefreies Bauen. Im Vergleich zum Jahr 2018 wurden im Jahr 2022 deutlich mehr zeitliche Ressourcen für Medien- und Öffentlichkeitsarbeit, die Sensibilisierung für barrierefreies Bauen und die Mitarbeit in entsprechenden Fachgruppen aufgewendet.– Aus Sicht der konsultierten Betroffenen und Betroffenenorganisationen ist die Umsetzung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum in den letzten Jahren zwar verbessert worden, jedoch nach wie vor ungenügend (insbesondere in Bezug auf die Mobilität und den hindernisfreien Umbau der ÖV-Haltestellen).

³ nGS 2020-84.



Pilotprojekt, Massnahme, Arbeitsgruppe	Umsetzungsstand
Massnahme «Barrierefreie Informationen» Zuständigkeit: – Amt für Soziales – Staatskanzlei – Gremien der IT-Organisation (Begleitung: Generalsekretariat Departement des Innern)	<ul style="list-style-type: none">– Die Website der Abteilung Behinderung des Amtes für Soziales ist seit dem Jahr 2021 in leichter Sprache aufrufbar. Die Übersetzung der Websites der weiteren Abteilungen des Amtes für Soziales ist im Gange und wurde im Herbst 2023 abgeschlossen.– Die Staatskanzlei prüft die Barrierefreiheit ihrer Kommunikationsmittel und Publikationen laufend und hat erste konkrete Anpassungen zur Erhöhung der Barrierefreiheit umgesetzt: Vorlesefunktion auf der gesamten Website des Kantons, Untertitelung von Videos und teilweise Übersetzung in Gebärdensprache, Vereinfachung der Suchfunktion.– Die Zugänglichkeit von sg.ch liegt über dem Benchmark des öffentlichen Sektors – insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen konnte durch die ergriffenen Massnahmen verbessert werden. Die Verständlichkeit der Informationen für Menschen mit geistiger Behinderung oder Lernbehinderung ist nach wie vor nicht auf der gesamten Website des Kantons gewährleistet.– Bei kantonalen IT-Projekten wird im Rahmen der bestehenden Abläufe der IT-Organisation regelmässig geprüft, inwieweit die nationale E-Government-Vorgabe «eCH-0059 – Accessibility Standard» berücksichtigt (insbesondere Anwendungen mit breitem externen Anwenderinnen- und Anwenderkreis).
Massnahme «Abstimmungsinformationen im digitalen Zeitalter» Zuständigkeit: Staatskanzlei	<ul style="list-style-type: none">– Mit dem VII. Nachtrag zum Gesetz über Referendum und Initiativen (sGS 125.1) wurden die gesetzlichen Grundlagen für barrierefreie Abstimmungsinformationen geschaffen. Seit dem 1. Juni 2023 müssen erläuternde Berichte zu Abstimmungsvorlagen neu eine «Kurzfassung des erläuternden Berichts in einfacher Sprache» enthalten.– Seit dem Jahr 2021 werden easyvote-Broschüren für alle kantonalen Abstimmungsvorlagen erstellt. Zudem ist eine Audioversion der kantonalen Abstimmungsbroschüre vorhanden.– Der Kanton St.Gallen nimmt am nationalen Pilotprojekt zur Einführung des E-Votings teil, um u.a. die Teilhabe von Menschen mit Behinderung an Wahlen und Abstimmungen zu erleichtern. Seit Juni 2023 können Stimmberechtigte in fünf Pilotgemeinden elektronisch wählen und abstimmen.
Massnahme «Identifikation von Ursachen und Handlungsmöglichkeiten zur Senkung der Anzahl Chronifizierungen psychischer Erkrankungen» Zuständigkeit: – Gesundheitsdepartement – Departement des Innern, Amt für Soziales – Bildungsdepartement	<ul style="list-style-type: none">– Im Rahmen einer Vernetzungstagung mit Fachpersonen aus unterschiedlichen Bereichen sowie einer qualitativen Befragung von Betroffenen und Angehörigen wurden die wichtigsten Handlungsfelder identifiziert und konkrete Massnahmenbereiche ausgearbeitet.
Projekt «Gesetzesrevision» Ehemals: Massnahme «Umsetzung einer gezielten Verlagerungspolitik von stationären zu ambulanten Angeboten vorantreiben» Zuständigkeit: Amt für Soziales	<ul style="list-style-type: none">– In den Jahren 2019 bis 2022 wurden die Leistungsvereinbarungen für unterschiedliche ambulante Angebote (v.a. Bereich Wohnen für Menschen mit Behinderung) weiter ausgebaut.– Mit dem Planungsbericht vom Juni 2021 werden für Einrichtungen Anreize zur Schaffung von Integrationswohn- und Arbeitsplätzen geschaffen.– Die Massnahme «Verlagerungspolitik» wurde Anfang 2022 in das Projekt zur Revision des BehG überführt.
Leistungsanbieter orientieren sich an Umsetzung der UN-BRK	<ul style="list-style-type: none">– Die Orientierung der Leistungsanbieter an der Stossrichtung der Behindertenpolitik wird seit dem Jahr 2021 jährlich anhand



Pilotprojekt, Massnahme, Arbeitsgruppe	Umsetzungsstand
<p>Ehemals: Empfehlung «Konsequente Orientierung an der formulierten Stossrichtung»</p> <p>Zuständigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none">– Amt für Soziales– Leistungsanbietende für erwachsene Menschen mit Behinderung	<p>einer schriftlichen Umfrage erhoben und die Daten werden vom Amt für Soziales ausgewertet.</p> <ul style="list-style-type: none">– Anhand der Befragung und der Beispiele guter Praxis auf der kantonalen Webseite⁴ zeigt sich, dass die Einrichtungen für Menschen mit Behinderung Massnahmen zur Förderung von Selbsthilfe und Eigenverantwortung in unterschiedlichen Lebensbereichen umsetzen und Übergänge bedürfnisorientiert begleitet werden. Aufgrund der vorhandenen Daten lässt sich jedoch nicht abschliessend beurteilen, inwiefern diese Massnahmen eine Wirkung erzielen und ob eine Entwicklung in der Angebotslandschaft stattgefunden hat.– Der Kanton St.Gallen beteiligte sich an der Überarbeitung der interkantonalen Qualitäts-Richtlinien, die im Rahmen einer interkantonalen Arbeitsgruppe der Ostschweizer Kantone plus Zürich (SODK Ost+) sowie unter Einbezug von Selbstvertretenden und Vertretenden von Verbänden erfolgt und per Ende des Jahres 2023 abgeschlossen wurde. Hierbei wurden die zentralen Stossrichtungen der UN-Behindertenrechtskonvention, aktuelle fachliche Standards sowie gesellschaftliche Entwicklungen berücksichtigt.

2.2 Wichtigste Erkenntnisse

Der Schwerpunkt der Behindertenpolitik lag im Kanton St.Gallen in den Jahren 2019 bis 2023 auf der Stärkung der Selbsthilfe und Eigenverantwortung von Menschen mit Behinderung sowie der stärkeren Subjektorientierung aller Aktivitäten im Bereich der Behindertenpolitik. Zudem wurden die Zugänglichkeit zu öffentlichen Grundleistungen verbessert, ambulante Angebote mit Leistungsvereinbarungen gestärkt und ein besonderer Fokus auf die Gestaltung von Übergängen gelegt. Letzteres beispielsweise, indem die Peer-Beratung als Element für Beratungen in Übergangssituationen aufgebaut wurde und die Einrichtungen angehalten waren, ein besonderes Augenmerk auf Übergänge zu legen. Die Projekte und Massnahmen, die im Rahmen des Wirkungsberichts definiert wurden, um die Behindertenpolitik in die gewünschte Richtung zu entwickeln, wurden in den letzten Jahren wie vorgesehen realisiert. Obwohl der Umsetzungsstand der einzelnen Projekte und Massnahmen sehr unterschiedlich ausfällt, konnten wichtige Grundlagen geschaffen und eine Entwicklung in die gewünschte Richtung vorangetrieben werden.

Nachdem im Wirkungsbericht Behindertenpolitik im Jahre 2018 eine Revision des BehG noch verworfen wurde, hat die Regierung im Januar 2022 den Projektauftrag dazu erteilt. Ziel der umfassenden Revision ist in erster Linie die Schaffung einer umfassenden Finanzierungslösung für Menschen mit Behinderung, die in der eigenen Wohnung wohnen. Zudem werden die kantonalen Gesetzesgrundlagen auf ihre Übereinstimmung mit den Vorgaben der UN-BRK hin überprüft. In einem weiteren Teilprojekt werden der Bedarf und die Möglichkeiten zur Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung von Kindern mit Behinderung untersucht. Das Geschäft wird dem Kantonsrat voraussichtlich bis im Jahr 2025 vorgelegt (Stand siehe Abschnitt 3.9).

⁴ www.behinderung.sg.ch → Einrichtungen für Menschen mit Behinderung → Beispiele «Gute Praxis».



Besonders relevant waren Massnahmen und Pilotprojekte mit einem grösseren bzw. strukturschaffenden Charakter. So konnten z.B. dank dem Pilotprojekt «Förderkredit Stärkung von Betroffenen» Projekte von Betroffenen für Betroffene umgesetzt werden, welche die Selbsthilfe und Eigenverantwortung stärkten, den Zugang zu Grundangeboten verbesserten oder für die Rechte von Menschen mit Behinderung sensibilisierten. Mit dem Pilotprojekt «Inklusionsarbeitsplätze in der kantonalen Staatsverwaltung» nahm der Kanton St.Gallen als Arbeitgeber eine wichtige Vorbildfunktion ein, indem er die Anzahl Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung in der kantonalen Verwaltung gegenüber den Vorjahren deutlich erhöhte. Im Rahmen des Pilotprojekts «Einbezug von Peers bei Beratungsangeboten» wurden zwei institutionsunabhängige Peer-Beratungsangebote beim Auf- und Ausbau unterstützt, damit Peerberatung zur Stärkung von Betroffenen beitragen kann. Betroffene können sich somit von Peers zu Fragen bezüglich Arbeit, Wohnen und Freizeit sowie zur selbstbestimmten Gestaltung von Übergängen beraten lassen. Mit der Massnahme «Stärkung von Entlastungsangeboten für betreuende Angehörige» wird dank der angepassten VKB, die seit dem 1. Januar 2021 im Vollzug ist⁵, nicht nur eine Finanzierungslücke geschlossen. Es wird auch ein vielfältiges Angebot im Bereich der Wohnbegleitung gefördert, da infolgedessen die Leistungserbringung für weitere Anbietende attraktiver wird. Somit wird dazu beigetragen, dass weitere Entlastungsangebote vorhanden sind, die Nutzung der Angebote finanziert ist und ausreichend Wahlmöglichkeiten in Bezug auf die Wohnbegleitung bestehen. Auch beim zur Verfügung stellen von barrierefreien Informationen konnten wesentliche Verbesserungen erreicht werden, so wird seit dem 1. Juni 2023 erläuternden Berichten zu Abstimmungsvorlagen eine Kurzfassung in einfacher Sprache angefügt und die gesamte Webseite des Amtes für Soziales steht in Leichter Sprache zur Verfügung.

Nebst konkreten Vorgaben aus dem Wirkungsbericht Behindertenpolitik ergaben sich auch aufgrund weiterer Anstrengungen Fortschritte. Zur Förderung des inklusiven Sports für Menschen mit Behinderung führte der Kanton das Programm «Unified» ein. Dieses vernetzt die Beteiligten und unterstützt die Zielgruppen wie z.B. Trainerinnen und Trainer bei der Umsetzung inklusiver Sportangebote. Das Bildungsdepartement und das Departement des Innern haben hierfür für die Jahre 2023 und 2024 eine Vereinbarung mit Special Olympics Switzerland abgeschlossen. Die eingesetzte Koordinationsstelle unterstützt regionale Sportvereine und Breitensportanlässe bei der Inklusion und pflegt dazu ein Netzwerk.

Im kulturellen Bereich hat der Kanton ebenfalls Inklusion und Teilhabe gefördert und weiter ausgebaut. Im Jahr 2022 wurde der Verein «Kultur für ALLE» gegründet. Der Verein hat zum Ziel, eine Anlaufstelle (Geschäfts- und Fachstelle) aufzubauen, die Informationen im Bereich inklusive Kultur bündelt, berät und dazu beiträgt, Kulturangebote zugänglich zu machen und den Zugang für Kulturschaffende mit Behinderung zu verbessern. Auch über den Lotteriefonds wurden inklusive Projekte mitfinanziert, wie zum Beispiel ein professionelles Theaterprojekt mit inklusivem Ansatz im Komik-Theater oder das Paula-Interfestival, das verschiedene Massnahmen für eine breite Inklusion umgesetzt hat.

⁵ Seit dem Jahr 2021 können in Ergänzung zu anerkannten Spitex-Organisationen auch anerkannte Leistungserbringende nach Art. 6 und Art. 9 BehG Leistungen der Hilfe und Betreuung zu Hause (Art. 9 VKB) geltend machen.



Gerade die Breite und Vielfalt der Massnahmen hat dazu beigetragen, dass auch die Umsetzung der UN-BRK weiter vorangetrieben werden konnte. Die Gesamtwirkung darf als durchaus positiv angesehen werden. Die eingeleiteten Massnahmen sind aber keineswegs abgeschlossen. Sie werden folgerichtig mit teilweise angepassten Schwerpunkten oder Akzenten auch in der kommenden Berichtsperiode weitergeführt sowie durch neue Massnahmen ergänzt.

3 Handlungsbedarf und Massnahmen bis zum Jahr 2028

Der Handlungsbedarf ist nach wie vor gross. Wie bereits bisher ist nach wie vor die UN-BRK handlungsleitender Rahmen für Massnahmen im Bereich der Behindertenpolitik. Besonders Querschnitt-Themen wie Kommunikation und Zugang sowie die Schwerpunkt-Themen Wohnen, Arbeit und Beschäftigung sowie Bildung und Gesundheit bedürfen weiterer Verbesserungen. Im folgenden Abschnitt wird für die Periode 2024 bis 2028 ausgeführt, mit welchen Schwerpunkten die bestehenden Massnahmen weitergeführt und welche neuen Massnahmen zusätzlich an die Hand genommen werden.

3.1 Förderkredit Stärkung von Betroffenen

Der Förderkredit zur Stärkung von Betroffenen wird weitergeführt. Für die Jahre 2024 bis 2028 wird ein etwas höherer Betrag als bisher (neu jährlich Fr. 100'000.–, bisher Fr. 80'000.–) bereitgestellt. Die Befähigung und Ermächtigung von Menschen mit Behinderung als Hilfe zur Selbsthilfe soll weiterhin einen hohen Stellenwert geniessen. Bevorzugt werden organisierte Aktionen und Projekte, die einen Beitrag zur Weiterentwicklung und Stärkung der Betroffenenorganisationen und Netzwerken von Selbstbetroffenen leisten. Aber auch Dienstleistende mit innovativen Ideen oder Einzelpersonen mit Projekten mit Breitenwirkung können Gelder beantragen.

Ein weiterer Schwerpunkt in der kommenden Berichtsperiode soll auf die Bearbeitung von Übergängen gelegt werden: Gerade am Übergang zwischen unterschiedlichen Strukturen (z.B. Schule / Arbeitswelt oder ambulant / stationär) kommen die bestehenden Angebote an ihre Grenzen. Deshalb sollen durch den Förderkredit konkrete Projekte zur Erleichterung von Übergängen (z.B. Gefässe zur Vernetzung zwischen stationären und ambulanten Angeboten oder innovative Projekte von Einrichtungen, die einen starken Aussenbezug haben und mit einer Öffnung der Einrichtung einhergehen) unterstützt werden. Der Einbezug von Betroffenen bei der Planung und Umsetzung der Projekte ist auch hier zentral.

3.2 Inklusionsarbeitsplätze in der kantonalen Staatsverwaltung

Inklusionsarbeitsplätze (Arbeitsplatzkategorie im Rahmen des Sozialprogramms des Kantons St.Gallen) werden aufgrund der hohen Nachfrage unter Federführung des Personalamtes weiter ausgebaut. Als Schwerpunkteziel hat die Regierung im Bereich der Personalpolitik vorgegeben, bis Ende 2024 insgesamt 55 Stellen für Menschen mit Behinderung zu schaffen. Für die Begleitung besteht eine Arbeitsgruppe. Betroffene sollen im Prozess direkt einbezogen und weitere Verbesserungen hin zu einer echten Inklusion für Menschen mit Behinderung in der Staatverwaltung erzielt werden.



Mit dem Pilotprojekt «EnableMe» der Stiftung MyHandicap wird bis zum Jahr 2025 eine Kampagne durchgeführt. Damit soll unter anderem das Bewusstsein für die Mehrwerte der Vielfalt bei Mitarbeitenden sensibilisiert werden.

3.3 Einbezug von Peers bei Beratungsangeboten

Das Peer-Beratungsangebot vom Verein mensch-zuerst für Menschen mit Lernschwierigkeiten bzw. kognitiver Beeinträchtigung konnte sich bereits gut etablieren. Dasjenige vom Verein EX-IN für Menschen mit psychischen Erschütterungen befindet sich im Aufbau und eine Evaluation durch das Kompetenzzentrum für psychische Gesundheit der Ostschweizer Fachhochschule wird im Jahr 2024 zum Abschluss kommen. Der Kanton hat damit bewusst institutionsunabhängige Peer-Beratungsangebote gefördert.

3.4 Stärkung von Entlastungsangeboten für betreuende Angehörige

Seit Anfang 2020 besteht eine Leistungsvereinbarung mit dem Entlastungsdienst Ostschweiz. Das Angebot soll ergänzend zum begleiteten Wohnen sowie zur Spitex und ähnlichen Diensten weiter ausgebaut und gestärkt werden (z.B. regionale Erweiterung mit qualitativen Anforderungen).

3.5 Verankerung und Ausbau von barrierefreiem Bauen

Die Anstrengungen bei der Etablierung und der Bekanntheit der bestehenden Beratungsstelle für barrierefreies Bauen sollen weitergeführt werden. Ziel ist es, dass die Bauberatung von Procap noch stärker genutzt wird, damit dem Anspruch des barrierefreien Bauens tatsächlich entsprochen werden kann.

3.6 Barrierefreie Informationen und Kommunikation sowie IT (digitale Inklusion)

Barrierefreiheit und Zugänglichkeit betrifft alle Lebensbereiche. Besonders entscheidend ist, dass Betroffene frühzeitig in die Prozesse einbezogen werden und die Anwendbarkeit in der Praxis überprüfen. In den nächsten zwei Jahren sind weitere Vorgaben und Empfehlungen des Bundes zu erwarten. Deren Umsetzung in der Staatsverwaltung ist vertieft zu prüfen und entsprechend im Rahmen der bestehenden Zuständigkeiten voranzutreiben. Erste Priorität hat dabei die Verbesserung der Zugänglichkeit von Websites und Anwendungen mit einer hohen Wichtigkeit für die Bevölkerung und insbesondere die Zielgruppe der Menschen mit Behinderung. Die Website des Amtes für Soziales sowie Bereiche der Sozialversicherungsanstalt sind optional in Leichter Sprache verfügbar. Weitere sollen folgen und dabei die Praxiserfahrungen und Entwicklungen berücksichtigt werden. Ein Fokus wird in diesem Zusammenhang auch auf die Zugänglichkeit von auf Webseiten hinterlegten Dokumenten gelegt. Dokumente in PDF-Version sind gerade für Vorleseprogramme oftmals nicht problemlos zugänglich, weshalb geprüft wird, in welchen Bereichen Word-Versionen standardmässig zugänglich sein sollen. Konkretisiert werden sollen be-



züglich Barrierefreiheit und Zugänglichkeit im Weiteren auch weitere Kommunikationsaktivitäten wie Veranstaltungen, soweit dies angemessen ist. Vorhaben zur weiteren Ausdehnung der barrierefreien Sprache im öffentlichen Bereich werden durch den Kanton bei Bedarf auch finanziell gefördert.

Die durch den kantonalen Informatik-Steuerungsausschuss (ISA) in Auftrag gegebene Implementierung des eCH-0059 Accessibility Standards im Rahmen von IT-Vorhaben wird dazu führen, dass insbesondere bei nötigen Anpassungen von Applikationen sowie bei Neubeschaffungen den technischen Voraussetzungen für die Sicherstellung der IT-Barrierefreiheit ein vermehrtes Augenmerk geschenkt wird (Leichte Sprache und zugängliche Dokumente sind dabei wichtige Elemente der IT-Barrierefreiheit). Entsprechend werden in den nächsten Jahren verschiedene Massnahmen zur Verbesserung der IT-Barrierefreiheit in der gesamten IT-Landschaft umgesetzt – dies auch mit Blick auf ein durch den Bund vorgesehenes neues Netzwerk, dem neben Akteurinnen und Akteure der öffentlichen Verwaltung auch Unternehmen angehören werden und das u.a. auch den Austausch zu diesem Thema fördern wird.

3.7 Die Massnahme «Abstimmungsinformationen im digitalen Zeitalter»

Im Themenbereich Abstimmungsinformationen für alle Anspruchsgruppen laufen aktuell auf Bundesebene verschiedene Bemühungen. Der Bund sieht aktuell eine Anpassung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (SR 161.1) vor, damit Stimmzettel ohne fremde Hilfe ausgefüllt werden können. Dieses Ziel soll mittels Abstimmungsschablonen erreicht werden. Eine eigenständige Stimmabgabe kann indes auch durch die Ermöglichung der elektronischen Stimmabgabe (E-Voting) erreicht werden. Das E-Voting-System der Schweizerischen Post, das auch vom Kanton St.Gallen eingesetzt wird, ist bereits heute barrierefrei bedienbar. Zudem prüft der Bund aktuell in Erfüllung des Postulats 24.3001 «Prüfung von Massnahmen zur Verbesserung der politischen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen», welche Massnahmen nötig sind, um die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Das E-Voting System des Kantons St.Gallen wird laufend auf weitere Gemeinden ausgeweitet. Interessierte Gemeinden können sich bei der Staatskanzlei für eine Aufnahme ins E-Voting System anmelden. Das Interesse der Gemeinden ist gross, ab der eidgenössischen Volksabstimmung vom 9. Juni 2024 steht das E-Voting bereits in 18 politischen Gemeinden zur Verfügung.

Zudem wird in den nächsten Jahren eine weitere Verbesserung bei der Zugänglichkeit von wichtigen Informationen im politischen Prozess für gehörlose Personen angestrebt. Wichtige Vorlagen für die Zielgruppe von Menschen mit Behinderung sollen künftig auch in Gebärdensprache übersetzt werden, damit auch Gehörlose barrierefreien Zugang er-



halten. Insbesondere ist ab dem Jahr 2025 vorgesehen, die erläuternden Berichte zu kantonalen Abstimmungsvorlagen zusätzlich als Erklärvideos mit Übersetzung in Gebärdensprache bereitzustellen.⁶

3.8 Senkung der Anzahl Chronifizierungen psychischer Erkrankungen

Aufgrund des letzten Wirkungsberichts zur Behindertenpolitik hat die Regierung eine interdepartementale Arbeitsgruppe (Gesundheitsdepartement, Bildungsdepartement, Departement des Innern) eingesetzt, die das Thema «Chronifizierung psychischer Erkrankungen» behandelt. Ziel des Projekts ist es, gemäss Psychiatriekonzeption 2022 Massnahmen herauszuschälen, die der Kanton St.Gallen zur Minderung oder Verhinderung der Chronifizierung bei psychischer Erkrankung beschliessen und umsetzen könnte. Die Arbeiten dazu laufen noch.

3.9 Revision des kantonalen Behindertengesetzes

Die Revision des BehG ist bereits weit fortgeschritten. Es ist vorgesehen, in der zweiten Jahreshälfte 2024 eine breite Vernehmlassung durchzuführen. Die gesetzlichen Anpassungen treten frühestens im Jahr 2027 in Vollzug. Dennoch werden bis dahin bereits verschiedene Massnahmen umgesetzt oder zumindest im Rahmen von Pilotprojekten erprobt.

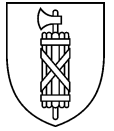
3.9.1 Finanzierung ambulanter Angebote

Die Gesetzesrevision hat zum Ziel, die ambulante Hilfe und Betreuung zu stärken. Mit einer strukturierten Vorgehensweise zur Bedarfserfassung und einer Ausfinanzierung der Leistungen soll es mehr Menschen ermöglicht werden, selbstbestimmt und selbständig zu wohnen. Im Rahmen des Pilotprojekts «WUP – Wohnen mit Unterstützungsplan» wird das System der Bedarfserfassung bereits seit Anfang 2022 getestet, um möglichst umfassende Informationen für die konkrete Umsetzung zu haben. 24 Personen können im Jahr 2024 zusätzlich am WUP teilnehmen. In enger Zusammenarbeit mit den Anspruchsgruppen und unter Berücksichtigung von nationalen und internationalen Erkenntnissen wurde im Pilotprojekt ein Unterstützungsplan für den Kanton St.Gallen erarbeitet, der es ermöglicht, im nachgelagerten Prozess die Wünsche und Bedürfnisse der Menschen mit Unterstützungsbedarf in konkrete Leistungen zu übersetzen. Diese Leistungen werden im Sinn eines Kostendachs der Person mit Unterstützungsbedarf direkt garantiert und im Sinn einer Subjektfinanzierung vom Kanton abgegolten.

3.9.2 Familienergänzende Kinderbetreuung für Kinder mit einer Behinderung

Das Revisionsprojekt umfasst ein Teilprojekt zur familienergänzenden Kinderbetreuung. Im Rahmen dieses Teilprojekts wurden der Bedarf und die bestehende Finanzierung im Kanton St.Gallen erhoben. Auf dieser Basis wird für die Gesetzesrevision ein Modell ent-

⁶ Vgl. Antragstellung der Regierung vom 5. März 2024 zur Motion 42.2317 «Teilhabe und Inklusion – barrierefreie Wahl und Abstimmungsunterlagen».



wickelt, wie die behinderungsbedingten Mehrkosten bei der familienergänzenden Kinderbetreuung abgegolten werden können. Auch hier wird ab dem Jahr 2024 ein Pilotprojekt gestartet, mit dem möglichst umfassende Erkenntnisse für die spätere Umsetzung des geplanten Modells gewonnen werden.

3.9.3 Gesetzesanpassungen zur besseren Umsetzung der Behindertengleichstellungsrechte

Die Gesetzesrevision umfasst auch gesetzliche Anpassungen zur besseren Umsetzung der Behindertengleichstellungsrechte. Der festgestellte Handlungsbedarf umfasst verschiedene Rechtsbereiche, so z.B. das Baurecht, das Personalrecht oder das Thema Information und Kommunikation von öffentlichen Stellen. Auf weitere Umsetzungsprojekte in den von der Revision betroffenen Bereichen wird im vorliegenden Wirkungsbericht verzichtet. Nach dem Vollzug der neuen gesetzlichen Grundlagen wird es wichtig sein, in diesen Bereichen konkrete Umsetzungsprojekte vorzusehen, um den neuen gesetzlichen Bestimmungen auch Inhalt zu verleihen.

3.9.4 Revisionsschritt im stationären Bereich

Die laufende Gesetzesrevision fokussiert auf die Einführung einer subjektorientierten Finanzierungslösung für den ambulanten Bereich. Um auch den stationären Bereich der Leistungserbringung zukunftsorientiert weiterzuentwickeln und gerade auch die Übergänge zwischen den verschiedenen Bereichen möglichst hindernisfrei zu gestalten, wird bereits während der laufenden Revisionsarbeiten ein nächstes Revisionspaket an die Hand genommen. Dieses soll klären, wie sich der stationäre Bereich in den kommenden Jahren verändern muss, um dem Trend zur Individualisierung und dem zunehmenden Bedarf an Selbstbestimmung noch besser gerecht werden zu können.

3.10 Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention

Die stationären sowie ambulanten Leistungsanbieter arbeiten bereits jetzt an der Umsetzung der UN-BRK in ihrem Tätigkeitsfeld und Einflussbereich (z.B. Aktionsplan INSOS, Fachstelle zur Förderung der Selbstvertretung Ostschweiz bei Pro Infirmis). Diese Bemühungen sollen künftig noch stärker unterstützt und gefördert werden. Dies, indem bei der finanziellen Unterstützung von bisherigen sowie neuen Angeboten verstärkt das Augenmerk daraufgelegt wird, inwiefern das Angebot zur Umsetzung der BRK beiträgt. So können bei Bedarf Anpassungen oder Präzisierungen in bestehenden Leistungsvereinbarungen vorgenommen werden. Ausserdem soll das Kriterium, in welchem Ausmass ein Angebot zur Umsetzung der BRK beiträgt, bei Neuabschlüssen von Leistungsvereinbarungen ausschlaggebend sein.

Die Qualitätsrichtlinien der SODK Ost+ wurden überarbeitet. Die kantonalen Bestimmungen werden bis Ende 2025 angepasst. Im Zuge dieser Umsetzung sind die kantonalen Richtlinien Basisqualität für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zu präzisieren.



3.11 Stärkung der Behindertenkonferenz St.Gallen-Appenzell

Dank dem Aus- und Umbau der Behindertenkonferenz St.Gallen-Appenzell mit einer Geschäftsstelle besteht eine umfassende Anlauf- und Drehscheibe primär für Selbstbetroffene. Die Behindertenkonferenz ist Informations- und Anlaufstelle für Fragen rund um Behinderung und betreibt Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung zum Thema Inklusion. Für den Kanton fungiert die Behindertenkonferenz als zentrale Ansprechpartnerin, wenn es um den Einbezug der Anliegen von Betroffenen geht und arbeitet in Arbeitsgruppen und Projekten mit. Die Behindertenkonferenz soll ab dem Jahr 2024 mit einer Leistungsvereinbarung finanziell unterstützt und die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Konferenz laufend weiterentwickelt werden. In dieser Weiterentwicklung ist u.a. festzulegen, welche Aufgaben die Behindertenkonferenz in der Umsetzung der in Abschnitt 3 dieses Berichts genannten Massnahmen übernimmt.

3.12 Breite Sensibilisierung für Behindertenrechte

Auch der Kanton St.Gallen wird an den schweizweit stattfindenden Aktionstagen Behindertenrechte vom 15. Mai bis 15. Juni 2024 teilnehmen. Mit den Aktionstagen Behindertenrechte soll die breite Bevölkerung mit den Herausforderungen von Menschen mit Behinderung konfrontiert und das Bewusstsein für bestehende Barrieren gefördert werden. Mit den Aktionen sollen ausserdem konkrete Möglichkeiten zur Überwindung von Barrieren veranschaulicht werden. Im Verbund mit den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden sowie der Behindertenkonferenz St.Gallen-Appenzell werden Aktionspartnerinnen und Aktionspartner gesucht, die dank ihren Aktionen zur Umsetzung der UN-BRK beitragen. Dabei ist selbstverständlich, dass dies nur durch direkten Einbezug von Menschen mit Behinderung erfolgen kann. Die Aktionstage werden primär durch die Behindertenkonferenz begleitet.

Auch im Anschluss an die eigentliche Durchführung der Aktionstage sollen Partnerinnen und Partner ihre Aktionen im Bereich der Behindertengleichstellungsrechte weiter sichtbar und bekannt machen können. Für eine nachhaltige Wirkung ist ein Zusammenspiel mit Betroffenen- und Behindertenorganisationen erforderlich. Sie sollen zudem je nachdem mit Vernetzungsbemühungen, Unterstützung beim Einbezug Betroffener oder auch gegebenenfalls mit finanziellen Ressourcen unterstützt werden, z.B. im Rahmen des Förderkredits.

3.13 Barriere-Meldestelle

Im Rahmen des Koordinationsauftrags des Departementes des Innern wird in einem Pilotversuch ab dem Jahr 2025 während zwei Jahren eine Barriere-Meldestelle beim Amt für Soziales betrieben. Dieser können Barrieren unterschiedlichster Art, die Menschen mit Behinderung in ihrem Lebensalltag wesentlich behindern, niederschwellig gemeldet werden. So sollen konkrete Einblicke in die tatsächliche Lebenswelt von Menschen mit Behinderung in unserem Kanton ermöglicht werden. Die gemeldeten Barrieren werden wo möglich behoben, den zuständigen Stellen zu Kenntnis gebracht oder Privaten zur Information weitergegeben. Durch die Meldestelle wird zudem ersichtlich, wo auf übergeordneter Ebene, z.B. in Verordnungen oder Gesetzen, Anpassungen notwendig sind, um Barrieren



zu beseitigen. Für praxistaugliche Lösungen sind Betroffenenorganisationen als Expertinnen und Experten in eigener Sache beizuziehen.

4 Weiterführendes Monitoring

Wie bisher ist für sämtliche Massnahmen ein jährliches Monitoring vorgesehen. Dies einerseits in Form eines einfachen Datenblatts, das von den jeweiligen Projektverantwortlichen ausgefüllt wird und über den Projektstand informiert. Andererseits sollen aber auch die Perspektiven von Menschen mit Behinderung, Leistungserbringenden und weiteren zentralen Akteurinnen und Akteuren der Behindertenpolitik einbezogen werden. Ein entsprechender Einbezug von Betroffenen soll durch die Behindertenkonferenz St.Gallen-Appenzell erfolgen: Im Rahmen einer jährlichen, von der Behindertenkonferenz organisierten Sitzung werden die neu angelaufenen Massnahmen Interessierten von den jeweiligen Projektverantwortlichen vorgestellt und gemeinsam mit ihnen diskutiert.

5 Vernehmlassung

Zum vorliegenden Wirkungsbericht konnte im Frühling 2024 im Rahmen einer Vernehmlassung Stellung genommen werden. Sämtliche Stellungnahmen äusserten sich grundsätzlich positiv zur Ausrichtung des Berichts und zu den vorgesehenen Massnahmen. Aufgrund der Rückmeldungen wurden einige Anpassungen bei den Massnahmen vorgenommen, insbesondere wurde die Massnahme «Abstimmungsinformationen im digitalen Zeitalter» aus dem letzten Wirkungsbericht auch für die nächste Wirkungsberichtsperiode wiederaufgenommen. Auf die Aufnahme weitergehender Forderungen, die im Rahmen der Vernehmlassung gestellt wurden, wurde verzichtet. Für die Umsetzung der Massnahmen stehen nämlich nur beschränkte personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung, was einen gewissen Fokus unabdingbar macht. Ausserdem werden einige Themen im Rahmen der laufenden Revision des kantonalen Behindertengesetzes bearbeitet oder sie sind Gegenstand von Diskussionen auf Bundesebene.

6 Ausblick

Die revidierten gesetzlichen Grundlagen treten voraussichtlich am 1. Januar 2027 in Vollzug. Im Rahmen der Revisionsarbeiten werden auch die bestehenden Wirkungsprüfungsmechanismen analysiert und gegebenenfalls an veränderte Gegebenheiten angepasst. Die Dauer der im vorliegenden Wirkungsbericht dargestellten Massnahmen bis Ende 2028 erlaubt eine gewisse Übergangsfrist bis zur Umsetzung eines neuen Überprüfungs-systems.